



Rundschreiben 31 / 2020

Magdeburg, 18. September 2020

Ersatzansprüche bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest

Nachdem die ersten Fälle der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland bestätigt wurden, stellt sich die Frage, inwieweit durch behördliche/staatliche ergriffene Maßnahmen entstandene Schäden durch diesen ersetzt und ausgeglichen werden. Hierbei werden Maßnahmen gegenüber Schweinehaltern und Eigentümern bzw. Pächtern landwirtschaftlicher Flächen grob unterschieden. Folgende Tabelle soll veranschaulichen, welche Schäden ersatzfähig sind.

Schweinehalter	Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Flächen
Entschädigung für die Seuchenbedingte Tötung und das Verenden von Tieren: Bsp. Tierverluste bei behördlicher Keulungsanordnung unter Voraussetzung §15 ff. TierGesG	Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche auf Grund von Bewirtschaftungsbeschränkungen und Anordnung Jagdschneisen anzulegen: - Absuchen Gelände, Anlegen Jagdschneisen (Lohnkosten ansetzen) - durch verzögerte Aussaat, verschobene Düngung u. Pflanzenschutzmaßnahmen entstandene Einbußen - Zukauf Futtermitteln, wenn eigene Ernte vermindert oder ganz ausgefallen - Personalkosten, wenn Personal nicht oder nur teilweise eingesetzt werden kann (muss nachgewiesen werden)

Zur Eindämmung der ASP werden Sperrzonen eingerichtet, in denen auch der Fahrzeugverkehr untersagt werden kann. Dies betrifft vorrangig die Kernzonen, die in einem Radius von ca. 3-4 km um den Fundort angelegt werden. Sofern in dieser Kernzone Hofläden oder andere Einzelhändler liegen, werden nur in Ausnahmefällen (existenzielle Gefährdung) Gewinnverluste als ersatzfähig gesehen (allgemeines Gefährdungsrecht).

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MDI
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Werden in einem Gebiet Bewirtschaftungsverbote verhängt und kommt es dadurch zur verzögerten Ernte mit Auswirkungen auf die Produktqualität, so werden zur Schadensberechnung die Marktpreise herangezogen, die zum Zeitpunkt der verbotenen regulären Ernte galten. Lagen beim Aussprechen des Verbotes konkret verhandelte Preise vor, werden diese für die Berechnung genutzt.

Gewinnverluste und Einbußen durch Verbringungs- und Vermarktungsverbote oder Bewirtschaftungsbeschränkungen werden im Allgemeinen nicht als Schadensersatzfähig anerkannt. Sofern eine Ertragsschadenversicherung oder Ernteverlustversicherung abgeschlossen wurde, kann ein Schaden darüber ausgeglichen werden. Die ausgezahlte Summe wird mit der Entschädigungszahlung des Landkreises verrechnet. Durch lange Antrags- und Bearbeitungsverfahren mögliche finanzielle Notlagen im Schadensfall können über Versicherungen vermieden werden.

Alle sonstigen Entschädigungsansprüche sind bei den Landkreisen, der zuständigen Behörde bzw. bei der Tierseuchenkasse geltend zu machen.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Caroline Lichtenstein
Referentin für Tierhaltung

Bauernverband Sachsen-Anhalt